

Der Landrat des
Kreises Groß-Gerau
Fachdienst III/1.1
Kommunalaufsicht, Wahlen,
Ordnungs- und Gewerberecht
Az.: III/1.1-AV-142

B e s c h e i n i g u n g

gemäß § 19 der Durchführungsverordnung zum
Vereinsgesetz vom 28.07.1966 (BGBl. I S. 457)

Der Verein

**Kulturgemeinde Varto – Varto der Rhein Main Bonê Kulturê Vartoy
e.V.**

Sitz: 65428 Rüsselsheim am Main

hat nach § 19 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz die
Zusammensetzung des Vorstandes angezeigt:

GÜNESER, Fatma
KIZILKAYA, Hasan
AKTAS, Hasan
DÜZGÖL Hüseyin
UZUNBOYLU, Serdar
KIZILKAYA, Sinan
UZUNBOYLU, Serbülent
GÜNESER, Atila
AKGÜL, Süleyman
ATAK, Mutlu Kenan

Groß-Gerau, den 24.01.2018

Im Auftrag



Da Silva

Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein trägt den Namen

„KULTURGEMEINDE VARTO – VARTO DER RHEIN MAIN BONÊ KULTURÊ VARTOÝ e.V.“ und hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Der Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „KULTURGEMEINDE VARTO – VARTO DER RHEIN MAIN E.V. BONÊ KULTURÊ VARTOÝ e.V.“.

1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Angebote aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege.

Der Zweck wird verwirklicht durch Sozialberatung, Jugend-, Kinder-, Alten-, Bildungs- und Kulturarbeit sowie interkulturelles Lernen zwischen MigrantInnen aus der Region Varto und Deutschen und Nicht-Deutschen. Darüber hinaus fördert der Verein auch Maßnahmen in den Bereichen wie Kultur, Sprache, Bildung, Gesundheit und Sport.

2.3. Der Verein bezweckt die Förderung von Kultur, Kunst und Sprache, insbesondere die Förderung von Projekten und Vorhaben, welche die Geschichte der Einwanderung, der Immigration und das soziokulturelle Leben der Bevölkerung aus der Region Varto betreffen. Zusätzlich soll die Integration in der Bundesrepublik Deutschland und die freundschaftliche Annäherung zur deutschen Bevölkerung unterstützt und gefördert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, entwickelt der Verein kulturelle, folkloristische und musikalische Aktivitäten und führt entsprechende Veranstaltungen durch, wie z. B. Tagungen, Seminare, Ausstellungen, kulturelle Abende sowie Feste. Insbesondere unterstützt der Verein die Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Bildung, Kunst, Gesundheit, Sport und Wirtschaft in und aus den Heimatregionen der Region Varto.

Außerdem versucht der Verein das mündliche Kulturgut (Religion, Märchen, Mythen, Legenden) aus der Region Varto zur Niederschrift zu bringen. Darüber hinaus will der Verein je nach Bedarf und Mittel sowohl Deutschkurse als auch Muttersprachliche Sprachkurse anbieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen nicht abgelehnt werden.

4.3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4.4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vereinsbeirat.

§ 8 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) 1 Kulturwart
- f) 2 Kulturwart
- g) 1.Kassenprüfer
- h) 2. Kassenprüfer
- i) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

8.1.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8.2. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, einen Schriftführer, zwei Kulturwarter, zwei Kassenprüfer und einen Leiter für Öffentlichkeitsarbeit. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zustellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50% + 1) der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

8.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

8.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet der Vorstand gemäß den grundsätzlichen Arbeitsprinzipien, die von der Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, alle Geschäfte des Vereins.

8.6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

8.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegeben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

8.8. In Bereichen, in denen der Vorstand es für sinnvoll erachtet, kann er verschiedene, dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtige Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

9.2. Die Mitgliederversammlung legt die grundsätzlichen Arbeitsprinzipien des Vereins fest und wählt den Vorstand des Vereins.

9.3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Der Vereinsvorstand teilt den Termin der Mitgliederversammlung seinen Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit.

9.4. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/5 der Mitglieder beruft der Vereinsvorstand auf oben erwähnte Weise eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

9.5. Die Mitgliederversammlung wird nach Beschluss des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

9.6. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer und einen Beisitzenden.

9.7. Die Mitgliederversammlung hört die Geschäftsberichte der Vereinsorgane an und fasst über sie Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mehrheit der Mitglieder nicht gegeben, so beruft der Vorstand umgehend auf oben erwähnte Weise eine erneute Mitgliederversammlung ein. Diesmal wird beim erneuten Zusammentreten der Mitgliederversammlung eine Mehrheit nicht untersucht.

9.8. Falls in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, fasst die Mitgliederversammlung alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9.9. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

9.10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

9.11. Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf zwei Jahren berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung bzw. Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

§ 11 Satzungsänderungen

11.1. Satzungsänderungen können nur mit 50%+1 Zustimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

11.2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

11.3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

11.4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

11.5. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins wird nur dann in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen, wenn dieser Antrag vom Vereinsvorstand oder schriftlich von mindestens 2/5 der Mitglieder gestellt wird.

12.2. Die Auflösung des Vereins ist nur mit den Stimmen von mindestens ¾ der gesamten Mitglieder möglich. Dieser kann nur auf einer eigens zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

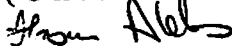
12.3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die ähnliche Ziele verfolgt, und die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

12.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fatma Güneser
(Unterschrift)



Hasan Aktas
(Unterschrift)



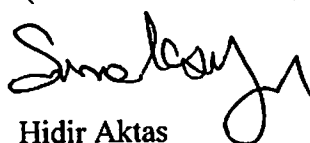
Hüseyin Düzgöl
(Unterschrift)



Süleyman Akgül
(Unterschrift)



Sinan Kızılkaya
(Unterschrift)



Hidir Aktas
(Unterschrift)



Rüsselsheim, den 23. November 2017

Mehmet Yildiz
(Unterschrift)



Hasan Kızılkaya
(Unterschrift)



Atila Güneser
(Unterschrift)



Serbülent Uzunboylu
(Unterschrift)



Serdar Uzunboylu
(Unterschrift)

